

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

mobil: 0173 / 345 22 54

**Gemeinde Gangelt
Bebauungsplan
Gangelt - Stahe Nachverdichtung
Artenschutzrechtliche Prüfung**



AUFTRAGGEBER:

Entwicklungsgesellschaft Gangelt GmbH
Burgstraße 10

52538 Gangelt

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Titelbild und Karten:

Gestaltungsplan (Vorabzug VDH – Stand Mai 2022)
Fotodokumentation: D. Liebert (5.2022)

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	23.05.2022	D. Liebert	Textteil ASP I

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	4
	Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.	9
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
3	Eingriffsgebiet	15
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	15
3.2	Vorbelastungen	15
4	Methodik	16
5	Ergebnisse	16
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	16
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	17
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	18
7	Bewertung und Fazit Stufe 1	22
8	Bewertung und Fazit Stufe 2	22
8.1	Fledermäuse allgemein	22
8.2	Feldsperling, Kleinspecht	23
8.3	Mehlschwalbe, Rauchschwalbe	23
8.4	Allerweltsvogelarten	24
9	Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen	26
9.1	Vorsorgemaßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung	26
9.2	Anlage von Schwalbenpfützen	26
9.3	allgemeiner Brutvogelschutz	27
9.4	Minimierungsmaßnahme Vogelschlag an Glasfassaden	28
10.	Abschließende artenschutzrechtliche Bewertung	30
11	Zusammenfassung	33
	Literatur und andere Quellen	34

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Gangelt plant die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Bereich der Ortslage Stahe. Für diese Nutzung besteht im Gemeindegebiet eine anhaltend hohe Nachfrage. Die Nutzung des Geländes beschränkte sich zum Zeitpunkt der Begehung im April 2022 im Zentrum sowie im Osten der Fläche insgesamt auf eine intensiv-landwirtschaftliche Nutzung als Mähwiese. Im Westen wird die Fläche als stallnahe Standweide genutzt (aus alten Luftbildern lässt sich jedoch erkennen, dass auch diese Fläche teils einer Mahd unterliegt). Wertgebende Strukturen wie z.B. Ackerrandstreifen, Feldraine, Blühstreifen usw., die auf eine extensive Nutzung oder kleinflächige Parzellierung innerhalb des etwa 3 ha großen Geländes hinweisen würden, sind nicht vorhanden. Eine abweichende Nutzung bzw. Lebensraumeignung lag in früheren Jahren auf einer Fläche in der östlichen Hälfte des Plangebietes (PG) vor. Diese Fläche zog sich ursprünglich als räumliche Trennung durch zwei voreinander getrennte intensivlandwirtschaftliche Bereiche (siehe Luftbilddauswertung).

Allseitig grenzt das Gelände an deutlich vorbelastete Bereiche. Es wird gerahmt durch die stark befahrene Bundesstraße (B56) im Norden, die Straße „Zur Platzmühle“ im Osten – „Rodebachstraße“ im Süden – sowie einem noch nicht gewidmeten, asphaltierten Weg für eingeschränkten Vorrangverkehr im Westen. Parallel zur Bundesstraße verläuft eine Baumallee aus alten Laubbäumen. Am asphaltierten Weg befindet sich zur Seite des Plangebietes eine junge Baumreihe. Vorbelastungen durch Bebauung bestehen zudem durch:

- Eine zusammenhängende, ca. 3.000 qm große Fläche mit Wohngebäuden und teils älteren Gärten im Bereich Bundesstraße
- Drei gegliederte Wohnbauflächen im Bereich „zur Platzmühle“ – Grundstücksflächen jeweils ca. 500 – 800 qm
- Dichte Bebauung im Bereich „Rodebachstraße“ (beidseitig)
- Etwa 3,5 ha Neubausiedlung unmittelbar westlich des asphaltierten Feldweges

Nutzungsstrukturen siehe auch Fotodokumentation.

1.1 Geplante Festsetzungen

Die geplanten zeichnerischen Festsetzungen nach derzeitigem Planungsstand gehen aus dem Vorentwurf (Titelbild) hervor. Geplant sind:

- die Herstellung der für den Geländezuschnitt erforderlichen Erschließungsstraßen. Dabei werden zur Anbindung an das vorhandene Straßenwegenetz die bereits abgebildeten Strukturen im Westen, Süden und Osten genutzt. Ein Wegeverbindung nach Nord (Bundesstraße) ist nicht vorgesehen.
- Eine den Grundsätzen aktueller Planung entsprechende Gliederung zur Herstellung von Baulandflächen
- Die Herstellung einer Grünfläche mit fußläufiger Anbindung zur Rodebachstraße

Die geplante Bebauung entspricht dem Ortsbild im nahen Umfeld und weist keine deutlich abweichenden Baukörper auf.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.



Abb. 1: Luftbild (aktuell) - Lage des B-Plangebietes in Gangelt Stahe. Quelle: geodatenserver NRW.

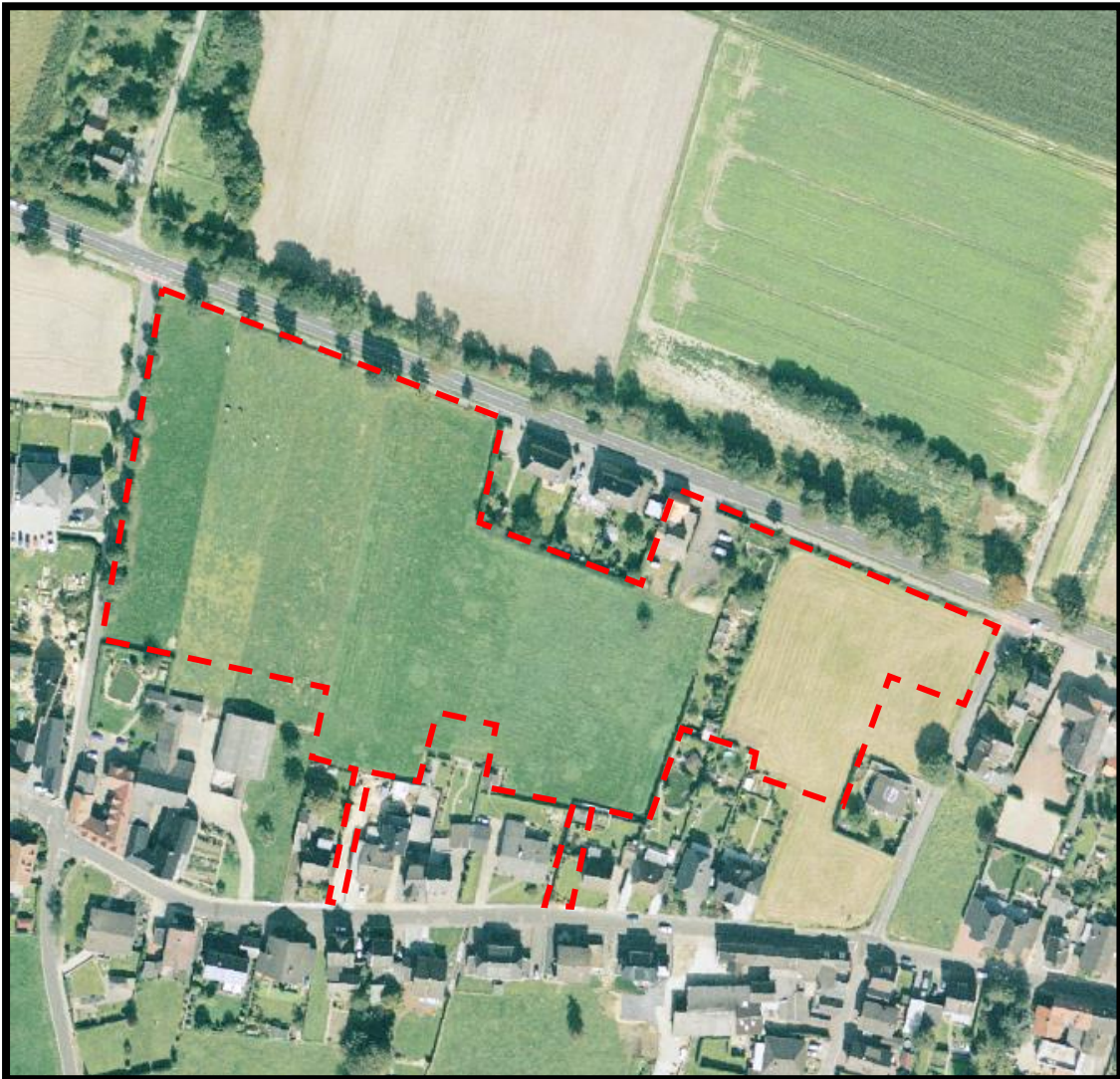


Abb. 1a: Luftbild (2009) - Lage des B-Plangebietes in Gangelt Stahe. Quelle: geodatenserver NRW.

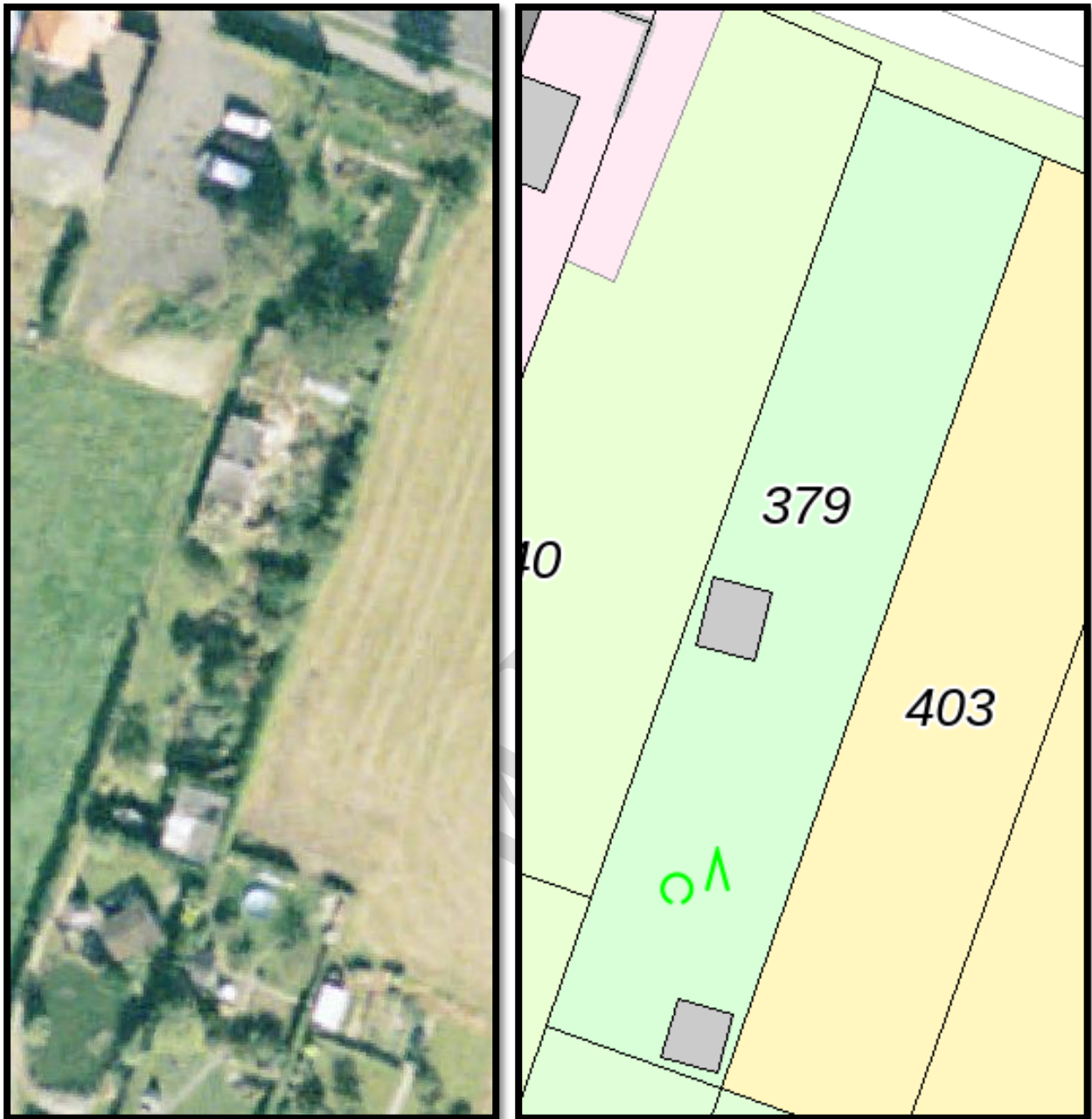


Abb. 1b und c: Detail Luftbild (2009) und Lageplan – Strukturen der Parzelle 379 zwischen zentralem und östlichem PG. Quelle: geodatenserver NRW.



Abb. 1d Luftbild (aktuell) – Strukturen der Parzelle 379 zwischen zentralem und östlichem PG.
Quelle: geodatenserver NRW.

Zwischen dem Zentrum und dem Ostteil des PG befand sich ehemals vermutlich eine relativ kleinflächige Parkanlage oder Schrebergärten mit kleineren Gebäuden. (Grundstückskenndaten: Gemarkung: Gangelt - Flur: 042 – Flurstück 379 – amtliche Fläche: 1.079 qm). Im April 2022 besaß diese Fläche den Charakter einer jungen Brache. Aus Luftbildern lässt sich herleiten, dass dort ehemals „kleinere Nebengebäude“ mit Gehölzstrukturen (evtl. Kleingärten) vorhanden waren. Der Rückbau der „Gebäude“ lässt sich auf den Zeitraum 2009 – 2013 taxieren – die verbliebenen Gehölzstrukturen wurden innerhalb der vergangenen 2 Jahre beseitigt. Aufgrund der geringen Größe und der umgebenden intensiven Nutzungsstrukturen wird zu Grunde gelegt, dass die Veränderung dieser Fläche allenfalls Auswirkungen auf die Gruppe häufig vorkommender Brutvögel besitzt.

Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet.



Bilder 1 bis 3:

Panoramaaufnahme –
Standpunkt PG
Grenze West (asphaltierter Weg)

Oben: Blick nach Norden – im Vordergrund: Standweide – dahinter Bundesstraße mit alter Baumreihe – im Hintergrund – vorh. Bebauung an der Bundesstraße



Mitte: Blick nach Ost – Standweide – im Hintergrund Mähwiese und Bebauung an der Rodebachstraße bzw. Zur Platzmühle.

Unten: asphaltierter Weg mit einseitiger Baumreihe im Bereich PG-Grenze West – im Hintergrund – Bebauung an der Rodebachstraße bzw. Ortslage Stahe





Bilder 4 bis 6:
Strukturen im PG und
Umland - 1

Oben: hofnahe Stand-
weidennutzung im PG
West

Mitte und unten: Gar-
tenstrukturen mit
Schnitthecken an der
südwestlichen Grund-
stücksgrenze





Bilder 7 bis 9:
Strukturen im PG und
Umland - 2

Oben: Bebauung an
der Rodebachstraße

Mitte: Bebauung an
der Bundesstraße

Unten: Bebauung Zur
Platzmühle mit prä-
gendem altem Laub-
baum





Bilder 10 bis 12:
Strukturen im PG 2

Oben und Mitte un-
festigte Wegebezie-
hungen und IST Zu-
stand der Fläche Par-
zelle 379 (oberes Bild
linker Bildrand) –
siehe auch Luftbild-
auswertung.

Unten: artenarme
Saumstrukturen im
Bereich Bundesstraße





Bilder 13 bis 15:

Oben: vorh. Bebauung
an der Bundesstraße
(Ostende).

Mitte: künstliche Nist-
hilfen im Bereich der
vorh. Bebauung an der
Ostgrenze

Unten: Sekundärhin-
weis Mehlschwalbe



2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu prognostizieren und zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Kleinflächige Rodungen

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 3 Hektar große Eingriffsgebiet (Geltungsbereich des B-Planes) befindet sich in Gangelt – Stahe. Aktuell wird die Fläche nahezu ausschließlich zur Intensiv-Landwirtschaft genutzt.

Durch das Bauvorhaben kommt es nur kleinflächig zu Rodungen – Altbäume oder flächige Gehölzbestände werden nicht tangiert.

Eine durchgeführte Horst und Baumhöhlenkontrolle blieben ohne Nachweis.

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Erhebliche Vorbelastungen sind auf dem Gelände selbst bereits durch die Nutzungsform gegeben.

Weitere Vorbelastungen sind auf das extrem hohe Verkehrsaufkommen auf der nördlich verlaufenden Bundesstraße sowie durch den bestehenden Anlieger sowie Fuß- / Radverkehr zu allen anderen Himmelsrichtungen gegeben. Für die umgebende Wohnbebauung ist insbesondere in den Sommermonaten eine teils intensive Gartenutzung zu Grunde zu legen. Die Wirkdistanzen der in Text und Bild bereits abgebildeten Strukturen im Umfeld des PG werden in der Literatur min 50,00 m angegeben. Aufgrund der Plangebietstiefe von etwa 100 m überlagern die beidseitig zu dem Längsseiten Nord und Süd vorhandenen Vorbelastungen mithin des gesamte PG.

Potentielle Lebensräume ergeben sich für das PG und Umland primär im Bereich der umgebenden vorhandenen Bebauung. Insbesondere für die Altbauten an der Bundesstraße und für die landwirtschaftlichen Gebäude im Bereich Rodebachstraße sind Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht grundsätzlich auszuschließen.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde einmalig am 22.04.2022 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Alle Bereiche der Planung waren im Zuge der Begehungen uneingeschränkt zugänglich. Für die an das Plangebiet angrenzenden Gartenbereiche konnten rufende Exemplare ubiquitärer Arten nachgewiesen werden, die keine ausgesprochene Störungssensibilität besitzen. Um eventuelle Brutvorkommen nicht zu stören, erfolgte lediglich eine Sichtkontrolle. In den einsehbaren Hecken- und Gehölzbereichen konnten dabei keine Fortpflanzungsstätten nachgewiesen werden. Nahrungssuchende Vögel wurden zudem auf dem Plangelände nachgewiesen.

Innerhalb der alten Laubbäume im Bereich der Bundesstraße konnten lediglich nicht besetzte Horste nachgewiesen werden. Insbesondere futtertragende Greifvögel waren im Umfeld der Bäume nicht nachweisbar.

Die alten Laubbäume im Bereich der Bundesstraße verfügen über diverse Spalten und Höhlen, die als potentielle Quartiere von Fledermäusen oder als Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern zu betrachten sind.

An den Bestandsgebäuden an der Bundesstraße befinden sich sowohl künstliche Nisthilfen als auch Sekundärhinweise zu Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Vogelarten. Zudem konnten dort aktive Brutvorkommen des Haussperlings nachgewiesen werden (Spalten in Dachkonstruktion).

Es ist anzumerken, dass von der neuen Bebauung keine Störungen ausgehen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht das vorhandene Störpotential im Bereich der Bestandsgebäude und / oder des alten Baumbestandes an der Bundesstraße in relevantem (essenziellem) Maß erhöhen würden.

Die Gartenbereiche im Süden als auch an den Bestandsgebäuden an der Bundesstraße werden durch die Planung nicht tangiert.

Die überwiegend von der intensiven Landwirtschaft geprägte Fläche wird als Mähwiese und Standweide genutzt. Die für diesen Lebensraum charakteristischen Arten (z.B. Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze, Feldlerche oder Kiebitz) konnten während der Begehung jedoch nicht nachgewiesen werden. Im Zuge der weiteren Prüfung werden die Ausschlusskriterien für diese Arten nochmals detailliert abgebildet.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargestellt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2022): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2022): Landschaftsinformationssammlung
- Standarddatenabfrage Kreis Heinsberg via E-Mail an UNB – keine bekannten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatsansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

Das Plangebiet wird dem Quadranten 1 im Messtischblatt 5002 Geilenkirchen zugeordnet.

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 1 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach Lanuv (2022) für das MTB 50021 Geilenkirchen sowie Linfos (2022).

*) besonders geschützte Arten gemäß Rote Liste

Autökologische Angaben siehe:

Bauer et al. (2005): Vögel

Dietz et al. (2007); Meschede et al. (2004): Fledermäuse

Lanuv (2022): Alle Arten

Art	Wirk-pfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Fledermäuse allgemein	JA	Mit Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes und Graues Langohr weisen die o.a. Quellen sowohl

		Vorkommen von gebäudegebundenen als auch Baum- oder Waldgebundenen Arten aus. Für beide Artengruppen findet sich ein Quartierpotential im Umfeld des PG. Es ist jedoch anzumerken, dass diese Strukturen im Zuge der Planung nicht tangiert oder in essentieller Weise beeinträchtigt werden. Im Zuge der Stufe II erfolgt daher eine verbalar-gumentative Auseinandersetzung sowie eine Formulierung von Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Lebensräume.
Vögel		
Habicht Sperber Waldohreule Turmfalke Uhu Mäusebussard	Nein	Horste zwar nachweisbar – jedoch unbe-setzt. Der Zeitpunkt der Begehung (Ende April) überlagert sich mit dem Brutzeitraum für alle hier genannten Arten. Folglich wäre eine Brut nachweisbar gewesen.
Feldsperling	JA	Vorkommen in Baumhöhlen an Altbäumen trotz erheblicher Störung an Bundesstraße nicht ausgeschlossen.
Kleinspecht	JA	Vorkommen in dörflich geprägten Randbe-reichen nicht ausgeschlossen – daher wie Feldsperling in Stufe II vertieft zu untersu-chen.
Schwarzspecht Star Steinkauz Waldkauz	NEIN	Baumhöhlen in Altbaumbestand besitzen entweder keine geeignete Größe oder typi-sche Waldarten (Schwarzspecht, Waldkauz) und keine geeigneten Habitate.
Baumpieper Blaukehlchen Bluthänfling Kuckuck Pirol Schwarzkehlchen Waldschnepfe	NEIN	Gehölzgebundene Arten oder Arten mit be-sonderen Lebensraumansprüchen – Vor-kommen in den Gehölzen der eher kleinen Gärten im Umland sind bereits aufgrund der vorhandenen Störungen ausgeschlossen. Zu-dem keine krautige Vegetation oder Alt-schilfhäufen im PG (z.B. für Blaukehlchen). Bei störungstoleranten Arten erhöht sich das Maß der vorhandenen Störungen nicht in es-sentieller weise, sodass auch dort keine ar-tenschutzrechtliche Betroffenheit abbildbar ist.
Feldlerche	Nein	Intensivlandwirtschaftliche Flächen zwar potenziell geeignet, jedoch durch mannigfa-che Vertikalstrukturen wie Baumreihen – Gärten – Bebauung usw. auszuschließen. Art ist verhältnismäßig leicht nachweisbar – kein

		Nachweis im Zuge der Begehung trotz Regelbrutzeit der Art.
Kiebitz	Nein	bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Mäßig frische Wiese stellt kein geeignetes Bruthabitat dar. Art ist verhältnismäßig leicht nachweisbar – kein Nachweis im Zuge der Begehung trotz Regelbrutzeit der Art.
Rebhuhn	Nein	Besiedelt kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Habitatstrukturen fehlen im PG entweder gänzlich oder sind nicht in ausreichendem Masse vorhanden.
Flussregenpfeifer Teichrohrsänger Tüpfelsumpfhuhn Wasserralle Zwergdommel Zwergtaucher	Nein	Gewässergebundene Arten – Gewässer kommen im PG nicht vor – auch Sekundärlebensräume (Flussregenpfeifer) sind im PG nicht vorhanden.
Heidelerche	Nein	Benötigt sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Habitate dieser Art kommen im PG nicht vor.
Mehlschwalbe Rauchschwalbe	JA	Nachweis alter Lehmneester an den Gebäuden an der Bundesstraße. Auch wenn die Häuser durch die Planung nicht tangiert werden, ist zu untersuchen, ob essentielle Lebensraumrequisiten betroffen sind.
Wiesenpieper	Nein	Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Habitate dieser Art sind im PG nicht vorhanden.
„Allerweltsvogelarten“	JA	Vorkommen insbesondere in Gärten und Grenzhecken nicht ausgeschlossen
Amphibien		
Kreuzkröte Kreuzkröte Kammolch	Nein	Gewässergebundene Arten – Gewässer sind im PG nicht vorhanden

Reptilien		
Schlingnatter Zauneidechse	Nein	Typische Reptilienlebensräume werden geprägt durch strukturreiche Prägung mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Lebensräume dieser Art sind im PG nicht vorhanden.

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant:

Fledermäuse allgemein, Feldsperling, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, „Allerweltsvogelarten“

7 Bewertung und Fazit Stufe 1

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatschG kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sowie der vorhandenen Lebensräume für die Gruppe der Fledermäuse sowie für die Vogelarten Feldsperling, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und „Allerweltsvogelarten“ nicht ausgeschlossen werden.

8 Bewertung und Fazit Stufe 2

Vorkommen der in Phase I ermittelten Arten werden in der Folge zunächst einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Eine spezielle Erfassung der Arten erfolgt nur in solchen Fällen, in denen sich ein Eintreten der Zugriffsverbote auch bei Durchführung von Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF Maßnahmen nicht ausschließen lässt.

8.1 Fledermäuse allgemein

Fledermausquartiere sind primär im Bereich des Gebäude-Altbestands an der Bundesstraße sowie in den Spalten und wenigen Höhlen in den Altbäumen an der Bundesstraße nicht auszuschließen. Beide Strukturen werden von der Planung nicht unmittelbar tangiert. Als relevanter Wirkfaktor der Planung ist jedoch eine Erhöhung der Lichtverschmutzung zu Grunde zu legen. Zu berücksichtigen ist die hohe Vorbelastung durch die starke Frequentierung der Bundesstraße als Hauptverbindung zwischen der Gemeinde Gangelt und dem überregionalen Straßennetz. Bezüglich der Eignung der aktuellen Fläche als Nahrungshabitat ist festzustellen, dass die Wiese insgesamt keine besondere Artenvielfalt oder Extensivbereiche mit guten Bedingungen für Insekten erkennen lässt. Folglich kommt dem Plangelände allenfalls eine Eignung als nicht essentielles Teilnahrungshabitat zu. Durch die Schaffung von Gartenland sowie öffentlichen Grünflächen werden zudem neue Nahrungshabitate geschaffen, die den Tieren kurzfristig zur Verfügung stehen.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1

Eine direkte Gefährdung von immobilen Entwicklungsstadien, wie z.B. Jungtieren kann im Planungsraum ausgeschlossen werden – die potentiellen Quartierstrukturen werden nicht tangiert.

Zur Vermeidung einer direkten Anstrahlung pot. Quartierstandorte, welche die Tiere daran hindern könnte, die Quartiere zu verlassen, sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu definieren

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2

Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3

Kein Verlust von Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten der Art, da es nicht zur Entfernung von geeigneten Strukturen kommt.

Fazit: Potentielle Betroffenheit

8.2 Feldsperling, Kleinspecht

Fortpflanzungsstätten sind in den wenigen Höhlen in den Altbäumen an der Bundesstraße nicht auszuschließen. Die Strukturen werden von der Planung nicht unmittelbar tangiert. Bezüglich der Eignung der aktuellen Fläche als Nahrungshabitat ist festzustellen, dass die Wiese keine besondere Artenvielfalt oder Extensivbereiche mit unersetzlichen Habitategenschaften besitzt. Vergleichbare Flächen finden sich im Umland sehr häufig. Folglich kommt dem Plangelände allenfalls eine Eignung als nicht essentielles Teilnahrungshabitat zu. Durch die Schaffung von Gartenland sowie öffentlichen Grünflächen werden zudem neue Nahrungshabitate geschaffen, die den Arten kurzfristig zur Verfügung stehen.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1

Eine direkte Gefährdung von immobilen Entwicklungsstadien, wie z.B. Jungvögeln kann im Planungsraum ausgeschlossen werden – die potentiellen Quartierstrukturen werden nicht tangiert.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2

Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3

Kein Verlust von Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten der Art, da es nicht zur Entfernung von geeigneten Strukturen kommt und das Störpotential sich nicht in essentieller Weise erhöht.

Fazit: keine potentielle Betroffenheit

8.3 Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Zerfallene Fortpflanzungsstätten konnten im Bereich der Bausubstanz an der Bundesstraße nachgewiesen werden (vermutlich Mehlschwalbe). Eine Begehung der Stallungen in umliegenden landwirtschaftlichen Höfen war nicht möglich – hier wird auf worst case Basis zu Grunde gelegt, dass sich dort Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschwalbe finden. Zum Bau der arttypischen Lehmester benötigen beide Arten sog. Schwalbenpfützen. Durch die Versiegelungen im Zuge der Bebauung reduziert

sich die Fläche, die potentiell zur Bildung derartiger Pfützen aktuell zur Verfügung steht.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1

Eine direkte Gefährdung von immobilen Entwicklungsstadien, wie z.B. Jungvögeln kann im Planungsraum ausgeschlossen werden – die potentiellen Quartierstrukturen werden nicht tangiert. Durch den Bau neuer Gebäude entstehen neue Strukturen (Dachüberstände), die sich grundsätzlich zur Anlage von Schwalbennestern eignen.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2

Um einer erheblichen und somit populationsrelevanten Störung vorzubeugen ist der Verlust potentieller Flächen zur Bildung sog. Schwalbenpfützen durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Da sich im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen – insbesondere im Zuge der Baufeldräumung und Rohbauphase – baubedingt ständig Pfützen im Plangebiet bilden werden und das Angebot temporär gar höher sein wird denn im Istzustand, kann die Maßnahme im Zuge der Fertigstellung öffentlicher Grünflächen implementiert werden. Aufgrund der geplanten Entwässerungstechnik lässt sich zudem eine Kombination mit den Rigolensystemen realisieren, die eine max. mögliche Pfützenneubildung bzw. „Wassernachspeisung“ gewährleistet.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3

Kein Verlust von Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten der Art, da es nicht zur Entfernung von geeigneten Strukturen kommt und das Störpotential sich nicht in essentieller Weise erhöht.

Fazit: potentielle Betroffenheit

8.4 Allerweltsvogelarten

Im Bereich der Plangebietsgrenzen Nord und Süd finden sich auf den Grenzen der dortigen Gärten zahlreiche Schnitthecken oder vergleichbare gärtnerische Strukturen. Vorkommen von störungssensiblen Arten sind aufgrund der nutzungsbedingten Störungen ausgeschlossen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln aus der Gruppe der Allerweltsvogelarten sind hingegen zu Grunde zu legen.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1

Eine direkte Gefährdung von immobilen Entwicklungsstadien, wie z.B. Jungvögeln kann für die Heckenbereiche grundsätzlich nur dann ausgeschlossen werden, falls die Baufeldfreimachung mit anschließendem Baubeginn im Zeitfenster Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgt. Im Zuge zeitgemäßen Bauens verstehen sich Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden als obligat.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2

Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.

Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3

Kein Verlust von Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten der Art, da es nicht zur Entfernung von geeigneten Strukturen kommt und das Störpotential sich nicht in essentieller Weise erhöht.

Fazit: potentielle Betroffenheit

Weiterhin zu beachten und vertieft zu untersuchen sind mithin:

Fledermäuse allgemein, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, „Allerweltsvogelarten“

9 Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen

9.1 Vorsorgemaßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

9.2 Anlage von Schwalbenpfützen

Zur Kompensation von potentiell verlustigen Schwalbenpfützen sind innerhalb des Geltungsbereiches min. 5 Stück neue „Schwalbenpfützen“ anzulegen.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort:

- Offener oder lückiger, lehmiger Boden (nach Befeuchtung dünnflüssig). Abdichtungen mit Folien o. a. sollen nicht durchgeführt werden.
- Freier Anflug ohne Gefährdungen durch Kollision o. a.

Potentieller Standort im PG:



Lage der Schwalbenpfützen am Südrand des PG (blaue Kreise)

Anforderungen an Qualität:

Durchmesser einer Schwalbenpfütze mind. (0,5) bis 1 m (RUGE 1989, S. 80). Es gibt keine weiteren begründeten Mengenangaben in der Literatur.

Während der Nestbauzeit im Mai / Juni ist eine ausreichende Feuchte zu gewährleisten.

9.3 allgemeiner Brutvogelschutz

Zur Vermeidung einer Tötung von Jungvögeln ist für Teilbereiche des Plangebietes ausschließlich bei Baubeginn während der Brutzeit eine vorherige Kontrolle von angrenzenden Hecken oder gärtnerischen Strukturen erforderlich.

Es erfolgt eine differenzierte Betrachtung auf Basis der aktuellen Gestaltungsplanung.

Phase der Erschließung:

Kanal- und Straßenbaumaßnahmen tangieren ausschließlich im Süden vorhandene gärtnerische Strukturen. Sollte der Baubeginn hier außerhalb des Zeitfensters Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen, sind diese Strukturen zuvor durch eine entsprechend qualifizierte Person auf Fortpflanzungsstätten zu untersuchen. Bei einem Nachweis können z.B. Bautabuzonen definiert werden – in jedem Falle sind die Maßnahmen mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Angesichts des Umfangs der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sollte in den Bauzeitenplänen der Aspekt frühzeitig berücksichtigt werden, um dem Konflikt vorzubeugen.



Rotes Oval = Konfliktbereich Straßenbau

Bauphase Wohnungsbau:

Im Zuge des Wohnungsbaus tangieren diverse Baufelder im Süden und Norden vorhandene gärtnerische Strukturen. Sollte der Baubeginn hier außerhalb des Zeitfensters Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen, ist in bereits beschriebener Weise (siehe Phase der Erschließung) zu verfahren.



Rotes Oval = Konfliktbereiche Wohnungsbau

9.4 Minimierungsmaßnahme Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe z.B.

LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ UND NABU-BUNDESVERBAND (2010):
Glasflächen und Vogelschutz. Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten
für nachträgliche Schutzmaßnahmen. PDF, 28 S.

SCHMID H., DOPPLER W., HEYNEN D., RÖSSLER M., (2012):
Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. PDF, 60 S.

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2018*): Vögel und Glas

WIENER UMWELTANWALTSCHAFT:

(2014) Vogelanprall an Glasflächen. Geprüfte Muster. PDF, 2 S.

(2018*) Vogelanprall an Glasflächen

10. Abschließende artenschutzrechtliche Bewertung

Tabelle: Abschließende Analyse der artenschutzrechtlichen Betroffenheit; farblich unterlegt = potentielle Betroffenheit.

Art (<i>deutsch</i>)	Potentielle Betroffenheit
Vögel (<i>Aves</i>)	
Fledermausarten	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von immobilen Entwicklungsstadien, wie z.B. Jungtieren kann im Planungsraum ausgeschlossen werden – die potentiellen Quartierstrukturen werden nicht tangiert. Zur Vermeidung einer direkten Anstrahlung pot. Quartierstandorte, welche die Tiere daran hindern könnte, die Quartiere zu verlassen ist Maßnahme 9.1 zu beachten.
	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.
	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Kein Verlust von Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten der Art, da es nicht zur Entfernung von geeigneten Strukturen kommt.
	Fazit: Keine Betroffenheit

Art (<i>deutsch</i>)	Potentielle Betroffenheit
Mehlschwalbe, Rauchschwalbe,	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1
	Eine direkte Gefährdung von immobilen Entwicklungsstadien, wie z.B. Jungvögeln kann im Planungsraum ausgeschlossen werden – die potentiellen Quartierstrukturen werden nicht tangiert. Durch den Bau neuer Gebäude entstehen neue Strukturen (Dachüberstände), die sich grundsätzlich zur Anlage von Schwalbennestern eignen.
	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2
	Um einer erheblichen und somit populationsrelevanten Störung vorzubeugen ist der Verlust potentieller Flächen zur Bildung sog. Schwalbenpfützen durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Da sich im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen – insbesondere im Zuge der Baufeldräumung und Rohbauphase – baubedingt ständig Pfützen im Plangebiet bilden werden und das Angebot temporär gar höher sein wird denn im Istzustand, kann die Maßnahme im Zuge der Fertigstellung öffentlicher Grünflächen implementiert werden. Aufgrund der geplanten Entwässerungstechnik lässt sich zudem eine Kombination mit den Rigolensystemen realisieren, die eine max. mögliche Pfützenneubildung bzw. „Wassernachspeisung“ gewährleistet. Im Zuge der Planung ist daher zu Maßnahme 9.2 zu berücksichtigen!
	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3
	Kein Verlust von Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten der Art, da es nicht zur Entfernung von geeigneten Strukturen kommt und das Störpotential sich nicht in essentieller Weise erhöht.
	Fazit: Keine Betroffenheit

Art (<i>deutsch</i>)	Potentielle Betroffenheit
„Allerweltsvogelarten“	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1
	Eine direkte Gefährdung von immobilen Entwicklungsstadien, wie z.B. Jungvögeln kann für die Heckenbereiche grundsätzlich nur dann ausgeschlossen werden, falls die Baufeldfreimachung mit anschließendem Baubeginn im Zeitfenster Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgt. Außerhalb dieser Zeiten ist Maßnahme 9.3 zu beachten. Als Maßnahme zum allgemeinen Vogelschutz ist zusätzlich Maßnahmen 9.4 zu beachten.
	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2
	Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.
	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3
	Kein Verlust von Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten der Art, da es nicht zur Entfernung von geeigneten Strukturen kommt und das Störpotential sich nicht in essentieller Weise erhöht.
	Fazit: Keine Betroffenheit

11 Zusammenfassung

Die Durchführung der ASP ergab eine Notwendigkeit zur vertiefenden Untersuchung der Arten Fledermäuse allgemein, Feldsperling, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und „Allerweltsvogelarten“.

Durch die Formulierung von vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich die zunächst identifizierten Konflikte wirkungsvoll vermeiden. Das Eintreten der Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – 3 kann ausgeschlossen werden.

Die definierten Maßnahmen sind bei der Durchführung des Verfahrens zu beachten und über den B-Plan rechtssicher zu verankern.

Das Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.

http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2017): Infosystem geschützte Arten in NRW.

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas - Kennen-Bestimmen-Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 - 4 N 869/07

ENTWURF